

Häufig gestellte Fragen zur neuen Beitragsordnung ab 01.08.2026

1. Entsteht die Bearbeitungspauschale für Schriftverkehr (Schreibgebühr) bei jedem Schreiben erneut?

Ja, die Bearbeitungspauschale entsteht bei jedem Schreiben, welches von uns gefertigt und versandt wird.

2. Entsteht diese Pauschale auch, wenn ich das Schreiben vor dem Versand nochmal lesen möchte?

Ja, die Pauschale entsteht grundsätzlich auch in diesen Fällen, da auch hiermit ein erhöhter Aufwand verbunden ist.

Sie dürfen darauf vertrauen, dass wir Ihre Interessen bestmöglich vertreten, so dass Sie überlegen könnten, ob es wirklich erforderlich ist, dass Sie das Schreiben vor dessen Versand gegenlesen.

Die Pauschale entsteht nicht, wenn der Wunsch auf Freigabe von unseren Rechtsberater*innen geäußert wird.

3. Wieso muss ich neben einer Bearbeitungspauschale noch eine Gebühr für den Versand per Einschreiben bezahlen?

Der Versand per Einschreiben verursacht bei uns einen zusätzlichen Aufwand. Das Schreiben muss für den Versand per Einschreiben aufwändiger vorbereitet werden und nach dem Versand muss der tatsächliche Zugang weiterverfolgt und die entsprechende Rückmeldung durch die Post in Ihrer elektronischen Akte abgespeichert werden.

4. Wann sollte ein Schreiben per Einwurfeinschreiben versandt werden?

Der Versand per Einwurfeinschreiben sollte erfolgen, wenn der Zugang des Schreibens im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung ggfs. nachgewiesen werden muss. Unsere Rechtsberater*innen können Sie dahingehend weiter beraten und mit Ihnen gemeinsam entscheiden, ob der Versand per Einschreiben empfehlenswert sein könnte.

5. Kann ich die Bearbeitungspauschale für ein Schreiben einsparen?

Ja, das können Sie in dem Sie selbst ein Schreiben an Ihre Vermieterin/Ihren Vermieter oder die Verwaltung verschicken. Den Inhalt des Schreibens könnten Sie mit unseren Rechtsberater*innen im Rahmen der Beratungsgespräche besprechen. Bitte beachten Sie, dass es zeitlich bedingt nicht möglich ist, dass Ihnen unsere Rechtsberater*innen einen Text zum Mitschreiben diktieren. Sie könnten sich aber Stichpunkte notieren, die es Ihnen erleichtern den Text zu verfassen.

6. Wann entsteht die Bearbeitungspauschale für die Fertigung von Kopien?

Diese Pauschale entsteht, wenn Sie Originalunterlagen mitbringen, die aufgrund ihres Formats, ihrer Heftung o.ä. nicht eingescannt werden können und daher für die Speicherung in Ihrer Akte zunächst kopiert werden müssen.

7. Wie kann ich die Entstehung dieser Kosten vermeiden?

Diese Bearbeitungspauschale entsteht nicht, wenn Sie bereits Kopien mitbringen, die bei uns verbleiben können oder Sie die Unterlagen vor dem Termin als PDF per Mail an uns übermitteln oder über Ihren Onlinezugang hochladen. Im Falle des Mitbringens von Kopien, die jedoch noch eingescannt werden müssen, beachten Sie bitte, dass je nach Umfang eine weitere Pauschale entstehen könnte.

8. Was ist ein Aktenauszug und wann entsteht diese Pauschale?

Wenn Sie eine Kopie Ihrer bei uns hinterlegten Akte wünschen und wir alle in ihrer Akte befindlichen Schriftstücke kopieren und postalisch an Sie übermitteln sollen, Sie die Unterlagen auf unserer Geschäftsstelle abholen oder wir Ihnen die Unterlagen per Mail übermitteln, entsteht diese Pauschale.

Sie können diese Zusatzkosten vermeiden, in dem Sie alle Schriftstücke, die Sie von uns erhalten sorgsam aufbewahren. Verfügen Sie über einen Onlinezugang, den wir Ihnen auch jederzeit einrichten können, können Sie Ihre Unterlagen einsehen und herunterladen.

9. Wann entsteht die Bearbeitungspauschale für Schriftsätze zur eigenen Verwendung?

Gelegentlich sehen sich eine Vielzahl von Mieter*innen mit dem gleichen Thema konfrontiert. Wir haben in diesen Fällen bereits auf das Thema bezogene Entwürfe fertig gestellt, die Sie in Ihrem eigenen Namen an Ihre Vermieter*innen oder Ihre Verwaltung schicken konnten. Diesen Service möchten wir gerne aufrechterhalten und noch erweitern. Diese Entwürfe müssen jedoch von unseren Rechtsberater*innen entworfen und von unseren Mitarbeiter*innen geschrieben werden. Gleichzeitig erhalten Sie hierdurch die Möglichkeit schnell und effektiv den ersten Schritt gehen zu können. Daher erheben wir nun hierfür eine angemessene Bearbeitungspauschale.

10. Was ist der Unterschied zu der Bearbeitungspauschale für die Schreiben, die an die Vermieter*innen / Verwalter*innen gerichtet werden?

In diesen Schreiben zeigen wir Ihre Interessenvertretung an und führen mit Ihren Vermieter*innen sowie den Verwalter*innen die weitergehende Kommunikation für Sie.

11. Wieso muss ich für das Einscannen von Unterlagen einen zusätzlichen Betrag entrichten?

Wir arbeiten mit digitalen Akten. Sämtliche Unterlagen, die wir von Ihnen erhalten, werden bei uns in Ihrer Akte hinterlegt. Wenn Sie uns Unterlagen als PDF per Mail übermitteln, können wir diese einspeichern. Ebenso können Sie die Unterlagen über Ihren Onlinezugang hochladen. Die Unterlagen sind dann automatisch in Ihrer Akte hinterlegt. Wenn wir Ihre Unterlagen aber erst einscannen müssen, müssen diese nach dem eigentlichen Scanvorgang erst korrekt bezeichnet und im Anschluss in Ihrer Akte abgespeichert werden.

12. Wieso soll ich Mahnkosten zahlen, wenn ich vorher keine Rechnung erhalten habe?

Wie sich aus unserer Beitragsordnung entnehmen lässt, sind unsere Beiträge bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres an uns zu zahlen. Wir erstellen daher keine gesonderte Rechnung. Hierzu sind wir rechtlich nicht verpflichtet, da wir den Fälligkeitszeitpunkt bereits konkret benennen. Wenn Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres jedoch nicht nachgekommen sind, leiten wir unser Mahnwesen ein.

Durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung verhindern Sie, dass die Zahlung in Vergessenheit gerät.

Ihr Team vom



Mieterbund Nordhessen e.V.